

ÜBERSETZUNG.
-----KÖNIGREICH BELGIEN.
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, neunte Kammer, der von dem Minister für Jugend, Sport, Erwachsenenbildung und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 27. Dezember 1989 gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Schaffung des subregionalen Arbeitsbeschaffungs- und Ausbildungskomitees in der Deutschsprachigen Gemeinschaft" abzugeben, hat am 3. Januar 1990 folgendes Gutachten abgegeben :

Allgemeine Bemerkungen.

1. Der entworfene Erlass übernimmt in angepasster Form die Vereinbarung zur Schaffung der subregionalen Arbeitsbeschaffungs- und Ausbildungskomitees, die gemäss Artikel 92bis des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen zwischen der Wallonischen Regionalexekutive und der Exekutive der Französischen Gemeinschaft getroffen wurde. Über den Entwurf eines Dekretes zur Genehmigung dieser Vereinbarung hat der Staatsrat das Gutachten L.19.390/9bis abgegeben (1).

Artikel 92bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ist bis heute nicht für auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar erklärt worden. Beim heutigen Stand der Verfassungs- und Gesetzestexte ist die Deutschsprachige Gemeinschaft also nicht befugt, eine Zusammenarbeitsvereinbarung im Rahmen von Artikel 92bis des Sondergesetzes zu treffen.

2. In der Zwischenzeit steht dem jedoch nichts im Wege, dass die Zuweisung von Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft in bezug auf die Berufsausbildung an das Regionale Amt für Arbeitsbeschaffung durch die kombinierte Anwendung der Bestimmungen von Kapitel VII des Dekretes des Wallonischen Regionalrates vom 16. Dezember 1988 zur Errichtung eines Regionalen Amtes für Arbeitsbeschaffung und des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Dezember 1988 über die Organisation der Berufsausbildung erfolgt.

.../...

(1) Dok. Rat Wall. Reg. 126 (1989-1990) - Nr. 1 und Dok. Rat Franz. Gem. 97 (1989-1990) - Nr. 1.

Einerseits sieht das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 16. Dezember 1988 nämlich vor, dass das Amt (...) durch die (...) Deutschsprachige Gemeinschaft mit Aufgaben, die zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehören, so wie es in Artikel 4, 16°, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmt wird, beauftragt werden (kann)"

(Artikel 27) und dass "die Wallonische Regionalexekutive (...) und (...) die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft (...) gemeinsam über (...) die Festlegung der Aufgaben, die Zahl, die territoriale Zuständigkeit der subregionalen Ausschüsse und Dienststellen für Arbeitsbeschaffung (auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses) (entscheiden)" (Artikel 33, 5°); andererseits bestimmt das Dekret des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Dezember 1988, dass "die Exekutive (...) unter den in diesem Dekret festgelegten Bedingungen einer von der Wallonischen Region geschaffenen Einrichtung öffentlichen Interesses die Erfüllung der Aufgaben der Berufsausbildung anvertrauen (kann), die in dem durch Artikel 4, § 1, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft für anwendbar erklärten Artikel 4, 16, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen definiert werden, mit Ausnahme der Zuständigkeiten auf den Gebieten der ständigen Weiterbildung des Mittelstandes und der Landwirtschaft"(Artikel 1) und dass "Wenn die Exekutive beschliesst, der Einrichtung die Ausführung der in Artikel 1 definierten Aufgaben anzuvertrauen, (...) sie mit der Wallonischen Regionalexekutive ein Übereinkommen über (...) die Organisation, Aufgabe und Verantwortung des subregionalen Arbeitskomitees der subregionalen Arbeitsbeschaffungsdienststelle in der Deutschsprachigen Gemeinschaft schliesst" (Artikel 5, 5).

3. Daraus ergibt sich, dass die Vereinbarung zwischen der Wallonischen Regionalexekutive und der Exekutive der Französischen Gemeinschaft zur Schaffung der subregionalen Arbeitsbeschaffungs- und Ausbildungskomitees, die im Rahmen von Artikel 92bis des Sondergesetzes getroffen wurde, nicht als Modell für den entworfenen Text dienen kann.

.../...

Dieser Text muss der Regelung, die durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 16. Dezember 1988 und das Dekret des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Dezember 1988 vorgesehen wurde, entsprechen. Das durch diese zwei Dekrete bestimmte Verfahren ist in zwei Phasen gegliedert : erst die Entscheidung der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft, das Regionalamt für Arbeitsbeschaffung mit der Berufsausbildung zu betrauen (Artikel 1 des Dekretes vom 19. Dezember 1988) und dann das Treffen einer Vereinbarung zwischen der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Regionalexekutive (Artikel 33 des Dekretes vom 16. Dezember 1988 und Artikel 5 des Dekretes vom 19. Dezember 1988).

Die erste Phase ist durch die Verabschiedung des Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Dezember 1989 zur Übertragung der Aufgaben der Berufsausbildung an das Regionale Amt für Arbeitsbeschaffung (Belgisches Staatsblatt vom 4. Mai 1989) verwirklicht worden.

Es blieb die zweite Phase, d.h. das Treffen der Vereinbarung zwischen den Exekutiven, durchzuführen.

Diesbezüglich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Dekret des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Juni 1989 zur Abänderung des Dekretes vom 19. Dezember 1988 über die Organisation der Berufsausbildung bestimmt, dass "(falls) binnen acht Monaten ein solches Übereinkommen nicht zustande (kommt), (...) die Entscheidung der Exekutive von Rechts wegen ohne Rückwirkung (erlischt)".

Die Abfassung dieses Dekrets, das seinen Ursprung in einem Dekretvorschlag findet (1), der dem Staatsrat nicht zur Begutachtung vorgelegt wurde, ist besonders unglücklich, da der Ausgangspunkt der Frist nicht angegeben wird.

.../...

(1) Dok. RDG 91 (1988-1989).

Logischerweise ist davon auszugehen, dass diese Frist ab dem Tage des Inkrafttretens des Dekrets, d.h. - laut Artikel 2 des Dekrets - vom 21. April 1989 an, zu laufen beginnt. Diese Frist ist demzufolge abgelaufen. Aber selbst wenn man annähme, dass die Frist am Tage des Inkrafttretens des Erlasses der Exekutive vom 19. Dezember 1988 zur Übertragung der Aufgaben der Berufsausbildung an das Regionale Amt für Arbeitsbeschaffung (wie es im ursprünglichen Dekret vom 19. Dezember 1988 der Fall war) zu laufen beginnt, würde man zu derselben Schlussfolgerung kommen. Artikel 4 des Erlasses vom 19. Dezember 1988 bestimmt nämlich, dass er mit dem Inkrafttreten des Dekretes vom 19. Dezember 1988, d.h. am 1. März 1989, wirksam wird (1). Die durch Artikel 5 des Dekretes vom 19. Dezember 1988, der durch das Dekret vom 27. Juni 1989 abgeändert wurde, vorgesehene Frist ist demzufolge auf jeden Fall abgelaufen.

Am 23. November 1989 hat die Exekutive einen neuen Erlass zur Übertragung der Aufgaben der Berufsausbildung an das Regionale Amt für Arbeitsbeschaffung verabschiedet. Dieser Erlass, dessen Entwurf dem Staatsrat nicht zur Begutachtung vorgelegt wurde, ist noch nicht im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht worden. Artikel 5 des Dekrets vom 19. Dezember 1988, der durch das Dekret vom 27. Juni 1989 abgeändert wurde, verbietet der Exekutive nicht, einen neuen Erlass zu verabschieden, wenn die durch das Dekret vorgeschriebene achtmonatige Frist abgelaufen ist.

.../...

(1) Laut Artikel 10 des Dekrets "tritt (das Dekret) in Kraft, nachdem den Gemeinschaften aufgrund der Artikel 12, § 1, und 13, § 1, des Gesetzes vom 28. Dezember 1984 zur Abschaffung oder Neustrukturierung bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses das Personal, das Vermögen und die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Ausbildungsaufgaben übertragen worden sind". Durch königlichen Erlass vom 28. Februar 1989 wird der Tag des Inkrafttretens der Artikel 12, § 1, und 13, § 1, des Gesetzes vom 28. Dezember 1984 auf den 1. März 1989 festgelegt.

4. Infolgedessen muss der entworfene Text, der keinesfalls in Form eines Erlasses der Exekutive verabschiedet werden darf, die Form einer Vereinbarung zwischen der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Regionalexekutive annehmen, die nach der Veröffentlichung des Erlasses vom 23. November 1989 und unter Einhaltung der durch das Dekret vom 27. Juni 1989 auferlegten Frist zu treffen ist.

Der Text dieser Vereinbarung darf sich nicht darauf beschränken, den Wortlaut des entworfenen Erlasses zu übernehmen. Es wird insbesondere auf folgende Punkte geachtet werden müssen.

Einerseits darf diese Vereinbarung den durch die o.a. Dekrete abgegrenzten Rahmen nicht überschreiten.

Andererseits darf die diesbezüglich zu treffende Vereinbarung - im Gegensatz zu einer auf Artikel 92bis des Sondergesetzes beruhenden Zusammenarbeitvereinbarung - keine direkte Wirkung auf die Rechtsordnung der Wallonischen Region haben. In dieser Vereinbarung darf jedoch vorgesehen werden, dass die Wallonische Regionalexekutive sich verpflichtet, ihre Rechtsordnung in der durch die Vereinbarung angegebenen Richtung zu ändern. Bestimmte Punkte bedürfen jedoch des Einschreitens des Wallonischen Regionalrats, der z.B. aufgrund des Artikels 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 allein zuständig ist, eine neue Dienststelle oder Einrichtung zu gründen und ihr die Rechtspersönlichkeit zu verleihen.

Darüber hinaus darf die Vereinbarung sich nicht auf die ständige Weiterbildung des Mittelstandes und der Landwirtschaft (Artikel 1 des Dekrets vom 19. Dezember 1988) beziehen. Sie darf hingegen die Gesamtheit der Angelegenheiten einschliessen, auf die sich Artikel 33 des Dekrets des Wallonischen Regionalrats vom 16. Dezember 1988 und Artikel 5 des Dekrets des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Dezember 1988 beziehen, und muss sich nicht unbedingt auf die Aspekte beschränken, auf die sich Artikel 33, 5°, des Dekrets des Wallonischen Regionalrats vom 16. Dezember 1988 und Artikel 5, 5°, des Dekrets des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Dezember 1988 beziehen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	H. ROUSSEAU,	Kammervorsitzender,
	P. FINCOEUR, R. ANDERSEN,	Staatsräte,
	F. RIGAUX, F. DELPEREE,	Beisitzer der Gesetz- gebungsabteilung,
Frau :	C. DEVILLE,	stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

C. DEVILLE.

H. ROUSSEAU.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS,
Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.